

((Solothurner Banken))

Kanton Solothurn  
Volkswirtschaftsdepartement  
Frau Regierungsrätin  
Esther Gassler, Vorsteherin  
Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn

Solothurn, 7. Dezember 2016

*Teilrevision des Energiegesetzes (EnG)*

## **Vernehmlassungsantwort**

---

Sehr geehrter Frau Regierungsrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2016 haben Sie «Solothurner Banken – die Vereinigung der im Kanton Solothurn tätigen Bankinstitute» eingeladen, sich zum Entwurf für die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (EnG) zu äussern. Infolge direkter und mannigfach indirekter Betroffenheit der Finanzdienstleistungsbranche (eigene Immobilien-Portefeuilles, hypothekarisch belehnte Objekte) haben wir die von Ihnen unterbreitete Vorlage eingehend geprüft. Wir nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

### **1. Grundsätzliche Erwägungen**

Solothurner Banken ist bezüglich der unterbreiteten Vorlage sehr besorgt. Im Wissen um den Umstand, dass der Erlass eines grossen Teils der hierzulande geltenden Energievorschriften, zumal solcher, die die Beschaffenheit der Gebäude betreffen, nach wie vor in den Kompetenzbereich der Kantone fällt, ist eine den Möglichkeiten des Kantons angepasste, von Zeit zu Zeit stattfindende Anpassung

der kantonalen Energiegesetzgebung an sich geboten. Die Notwendigkeit einer sofortigen Revision des geltenden, in wesentlichen Teilen aus dem Jahr 2005 stammenden kantonalen Energiegesetzes erkennen wir dabei allerdings nicht und sind daher von den Angaben des Regierungsrates zum angeblich vorhandenen Handlungsdruck nicht überzeugt. Im Unterschied zur in der Botschaft mehrfach enthaltenen Aussage, es bestehe eine Verpflichtung zur Überführung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKen 2014) ins kantonale Recht, besteht ein solcher Zwang in Tat und Wahrheit nicht. Das Begleitschreiben der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) – übrigens einem durchaus unkonstitutionellen Gremium, dem jegliche Weisungskompetenz gegenüber den Kantonen abgeht – bezeichnet die MuKEN 2014 ausdrücklich als «Empfehlung», und die Kantone werden einzig dazu eingeladen, die MuKEN 2014 oder Teile davon «bestmöglichst ins kantonale Recht zu überführen» (Begleitscheiben EnDK vom 9. Januar 2015, p. 8). Diese Einladung dürfte sich vor allem an Kantone richten, die sich gesetzgeberisch im Rückstand befinden, was für Solothurn nicht gilt.

Des Weiteren sind wir äusserst besorgt darüber, dass der Regierungsrat offenbar beabsichtigt, die Einführung der MuKEN 2014 in einer Art und Weise durchzuführen, dass am bestehenden Energiegesetz nur geringfügige Änderungen vorgenommen, die wesentlichen Vorschriften jedoch auf Verordnungsstufe erlassen werden sollen. Da die regierungsrätliche Botschaft, die naturgemäß ranghöher angesiedelt ist als die üblichen Auslegungshilfen (Ratsprotokolle usw.), an diversen Stellen – am Prominentesten p. 3 (Kurzfassung) und p. 6 (sub Ziffer 1.5) – die Aussage enthält, die MuKEN-Basismodule «A-P» würden «vollständig» (sic!) ins Soloturner Recht übernommen, und da die in diesen Modulen geregelte Materie nachfolgend an keiner Stelle im Gesetzesentwurf erscheint, ist zu befürchten, dass der Regierungsrat beabsichtigt, die gesamten (!) MuKEN 2014 in unveränderter Form in die Verordnung zu schreiben (Rechtsgrundlage: EnG, § 19, Abs. 2, Buchstabe b) – und sie damit, dem Referendum entzogen, zum allgemeinverbindlichen Recht zu machen. Dazu gehören würden also auch Vorschriften, für die zweifellos eine gesetzliche Grundlage erforderlich wäre, auch weil sie von der Verfassung garantierte Rechte verletzen. Ein solches Vorgehen ist in unseren Augen *nicht hinnehmbar*, umso weniger, als energierechtliche Vorschriften stets in erheblichem Umfang kostenwirksam sind.

Unbestrittenen Erhebungen des Paul-Scherrer-Instituts PSI zufolge trägt die Schweiz nur rund 0.15 Prozent an die weltweit von Menschen verursachten Treibhausgas-Emissionen bei. Der Kanton Solothurn, der etwa 3.5 Prozent der Schweizer Bevölkerung stellt, verursacht folglich nur rund 0.0000525 Prozent des weltweiten Ausstosses. Eine Reduktion auf die Hälfte bis zum Jahr 2030 würde demnach bedeuten: Das Klima auf der Welt würde sich dereinst um 0.0000262 Prozent verbessern – wenn überhaupt, darf doch davon ausgegangen werden, dass das Wachstum der Weltwirtschaft, vor allem dasjenige der Schwellenländer, jegliche Einspar-Massnahmen der entwickelten Länder negativ kompensieren wird. Dieser faktischen Effektlosigkeit zum Trotz stellt der Regierungsrat eine Reihe von selbstkasteienden, kostenreibenden und die privaten und öffentlichen Haushalte massiv belastenden Massnahmen in den Raum, die gerade vom Kanton Solothurn, der als Wohn- und Industriekanton auf ideale Rahmen- und Wettbewerbsbedingungen angewiesen ist, vorgängig gründlich hinterfragt werden müssten.

Solothurner Banken ist im Besonderen besorgt darüber, dass der Regierungsrat mit dem von ihm ins Auge gefassten Vorgehen nicht nur bewirkt, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien und von Wärmeerzeugungsanlagen mit neuen, kostentreibenden Pflichten belastet werden sollen, sondern dass das kantonale Energierecht zusätzlich verbürokratisiert werden soll, und dass gar eine Reihe von Verboten erlassen werden sollen, ohne dass der Souverän dazu seine Meinung abgeben dürfte. Einzelne Vorschriften der MuKEN 2014, die nach Auffassung des Regierungsrates Gültigkeit erlangen sollen, sind dabei durchaus «alte Zöpfe», etwa das Verbot ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen (MuKEN 2014, Art. 1.13/1.14), das gedanklich an die Zeit erinnert, als die Politik noch glaubte belegen zu müssen, dass mit geeigneten Massnahmen die Verwendung von Nuklearstrom verhindert werden könnte, obwohl der Anteil nuklear gewonnener Energie in der Schweiz seit Alters und jederzeit hinter der Stromgewinnung aus regenerativen Energien zurücklag. Andere Vorschriften wiederum beeinflussen die Investitions- und Betriebskosten negativ, etwa die Vorschrift, wonach beim Ersatz eines fossil betriebenen Wärmeerzeugers inskünftig ein zweites Heizungssystem, das auf der Basis erneuerbarer Energien funktioniert, einzubauen wäre (MuKEN 2014, Art. 1.29/1.30).

Die Finanzdienstleistungsindustrie begrüßt eine weltweit koordinierte Energiepolitik und die Erreichung von Reduktionszielen, wenn dadurch das Wirtschaftswachstum nicht gebremst wird. Unter dieser Vorgabe würden wir auch staatliche Massnahmen, die nachweislich positive Effekte zeitigen, die wirtschaftsfördernder Natur sind oder die gar zur Schaffung materieller Mehrwerte beitragen können, durchaus begrüßen. Der jetzt vom Regierungsrat in energierechtlicher Hinsicht verfolgte Weg auf Kantonsebene zeigt diese Effekte jedoch nicht auf bzw. bewirkt durchaus Gegenteiliges: Durch neu stipulierte Bewilligungs- und Kontrollpflichten wird der bürokratische Aufwand vergrössert und werden staatlicherseits neue, steuerlich zu kompensierende Kosten generiert, was die finanziellen Spielräume der Wirtschaft und der privaten Haushaltungen erheblich schmälern und damit situativ erhebliche Auswirkungen auf die Bemessung der Tragbarkeit von Immobilien haben wird. Auch die vorgesehenen, langen Übergangsfristen (vgl. Beteuerung in der Botschaft, p. 7, sub Ziffer 3.4, im Gesetzesentwurf sodann nicht abgebildet) vermögen daran nichts zu ändern; angemessener wäre diesbezüglich die gesetzliche Festschreibung einer Besitzstandgarantie für Anlagenbesitzer, wie sie etwa das erst 2012 revidierte Energiegesetz des Kantons Aargau vorsieht.

Für das Gedeihen des Kantons Solothurn ist die vom Regierungsrat unterbreitete Revisionsvorlage damit als hinderlich anzusehen. Die Vorlage sendet Signale in die falsche Richtung und erfolgt, auch weil der politische Prozess der Entwicklung einer Energiestrategie des Bundes noch nicht abgeschlossen ist, zu einem verfrühten Zeitpunkt. Aufgrund der genannten Mängel und der Absicht des Regierungsrates, Vorschriften des direkt anwendbaren Rechts, die zwingend in referendumsfähige Erlasse gehören, auf Verordnungsebene festzuschreiben, treten wir auf den Revisionstext materiell nicht ein und stellen einzig die beiden nachfolgenden, grundsätzlichen Anträge.

## **2. Anträge**

### *Antrag 1*

#### ***Rücknahme der Vorlage und gesamtheitliche Überarbeitung durch den Regierungsrat; neue Vernehmlassung***

Die Vorlage ist vom Regierungsrat als Ganzes zurückzunehmen, zu überarbeiten und, noch bevor sie an den Kantonsrat herangetragen wird, erneut in Vernehmlassung zu schicken. Die Überarbeitung hat insbesondere die Anforderungen von Antrag 2 zu berücksichtigen.

## Antrag 2

### ***Präsentation einer überarbeiteten Vorlage mit normenhierarchisch stufengerechter Regelung der Materie***

Diejenigen Elemente der MuKEN 2014, die ins kantonale Recht überführt werden sollen, sind vom Gesetz zu nennen, wobei ein einfacher, im Gesetz genannter Generalverweis als nicht hinreichend angesehen würde, weil dem die MuKEN definierenden Gremium (EnDK) für den Kanton Solothurn jegliche Rechtsetzungskompetenz abzusprechen ist. Regelungen der MuKEN 2014, die verfassungsmässig geschützte Rechte (v.a. Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit) tangieren, und die ins Solothurner Recht überführt werden sollen, sind im revidierten Energiegesetz explizit zu nennen, redaktionell auszuformulieren und in der Botschaft zu begründen. Die Botschaft soll dabei normenspezifisch und konkret Auskunft über die Rechtfertigung allfällig geforderter Einschränkungen/Auflagen/Verbote geben, und zwar wie folgt: Beweis, dass die allfällig geforderten Vorschriften im übergeordneten Interesse erfolgen (Beweis des Nutzens der Vorschriften) und dass sie verhältnismässig sind (materielle Auseinandersetzung mit der Kosten-Nutzen- sowie mit der Zumutbarkeits-Frage).

\* \* \*

Sollte unseren hier unterbreiteten Anträgen vom Regierungsrat nicht stattgegeben werden können oder sollte das Gesetz in Form des hier vorgelegten Entwurfs (oder in nur geringfügig geänderter Form) das Parlament passieren, gestatten wir uns, bereits an dieser Stelle anzukündigen, dass wir referendarische bzw. plebisztäre Bemühungen Dritter gegen den Erlass unterstützen würden.

Wir bedanken uns, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für den Miteinbezug ins Vernehmlassungsverfahren. Wir hoffen, dass die von uns geäusserten Sorgen, Bedenken und Anträge Ihr Gehör finden und bei der weiteren Entwicklung der Vorlage in angemessener Form berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Solothurner Banken**

Der Präsident

*sig. M. Boss*